

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2015

Nr. 2015/475

Geschützte archäologische Fundstelle auf GB Egerkingen Nr. 1792 / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die öffentliche Auflage der revidierten Ortsplanung der Einwohnergemeinde Egerkingen erfolgte in der Zeit vom 17. Januar 2014 - 17. Februar 2014, eine Teilaufgabe wurde vom 14. März 2014 - 14. April 2014 publiziert.

Während der öffentlichen Auflage erhob die Erbegemeinschaft Franz Lüthi, bestehend aus Franz Lüthi, Egerkingen; Paul Lüthi, Trimbach; Peter Lüthi, Egerkingen; und Cäcilia Lüthi, Küssnacht; v. d. Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, Kirchgasse 25, Postfach 1113, 4603 Olten, am 11. Februar 2014 Einsprache beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen. Sie beantragte, es sei auf die Zonierung von GB Egerkingen Nr. 1792 als geschützte archäologische Fundstelle zu verzichten. Die Gemeinde hätte die Einsprecherin vor der Planaufgabe nicht orientiert, dass ihre Parzelle eine geschützte Fundstelle sei. Die Zonierung erscheine aufgrund der dort gemachten Funde nicht angebracht und sei unnötig. Seit einer Grabung von 1925 seien - trotz weiterer Abklärungen und Grabungen - keine relevanten Ergebnisse mehr zu Tage gefördert worden.

Bereits während der Vorprüfung äusserte sich das Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA) am 14. Februar 2013 zu den geschützten archäologischen Fundstellen: Im Rahmen der Ortsplanrevision sei das Verzeichnis dieser Fundstellen der Gemeinde Egerkingen überprüft und angepasst worden. Das ADA sei von Gesetzes wegen verpflichtet, dieses Verzeichnis nachzuführen, und der Baubehörde obliege es, die Baugesuche, welche geschützte archäologische Fundstellen betreffen, beim ADA einzureichen. Es würden dadurch keine Bauvorhaben verhindert, vielmehr sei es das Ziel, rechtzeitig die nötigen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten einzuleiten.

Der Gemeinderat wies die Einsprache der Erbegemeinschaft Lüthi mit Entscheid vom 17. April 2014 ab. Eine Informationspflicht der Gemeinde bestehe nicht, wenn das ADA das Fundstellenverzeichnis erweitern würde. Die Eigentümer könnten sich auf die Gültigkeit des Zonenplanes abstützen. Veränderte Verhältnisse würden indes in die Ortsplanrevision einfliessen, deren Verfahren öffentlich sei. Archäologische Fundstellen seien unmittelbar durch das Gesetz geschützt. Die Gemeinde hätte keinen Einfluss auf ihre Unterschutzstellung, Festlegung oder Ausdehnung des Fundstellen-Perimeters. Diese Festlegung in den Nutzungsplänen erfolge im Rahmen der Ortsplanrevision gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans und auf der Grundlage des aktualisierten Verzeichnisses der geschützten archäologischen Fundstellen durch die Kantonsarchäologie in der Gemeinde Egerkingen. Die örtlichen Behörden würden sich im Übrigen kein Urteil zur Bedeutung der archäologischen Funde anmassen.

Am 24. April 2014 erhob die Erbegemeinschaft Lüthi Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn gegen den Entscheid des Gemeinderates Egerkingen vom 17. April 2014. Deren Inhalt entsprach im Wesentlichen der Einsprache. Zusätzlich wurde die Beeinträchtigung der Bebauungsmöglichkeiten sowie der Verkäuflichkeit des Grundstücks geltend gemacht, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Plangenehmigung der Ortsplanrevision erfolgte durch den Regierungsrat (RRB Nr. 2014/808 vom 29. April 2014). Aufgrund der eingegangenen Einsprache wurde die Zone „geschützte archäologische Fundstellen“ von der Genehmigung ausgenommen.

Das ADA nahm am 3. Juni 2014 zur Beschwerde Stellung und bekräftigte ein weiteres Mal, dass die archäologischen Fundstellen unmittelbar durch das Gesetz geschützt seien. Die Kennzeichnung als archäologische Fundstelle verhindere nicht die Bebaubarkeit, sondern schütze die archäologischen Funde und die damit verbundenen Informationen. Würden archäologische Fundstellen durch ein Bauvorhaben zerstört, sei demnach zu gewährleisten, dass diese vorgängig wissenschaftlich untersucht und dokumentiert würden. Es sei gängige Praxis, dass diese Untersuchungen erst bei der drohenden Zerstörung, d.h. vor einem allfälligen Baubeginn, durchgeführt würden. Um die kulturhistorischen Werte nachhaltig zu wahren, verblieben die Funde und Strukturen bis dahin unangetastet im Boden. Im Rahmen der Ortsplanrevision hätte die Kantonsarchäologie das Verzeichnis der geschützten Fundstellen überprüft und aktualisiert. Dieses sei aufgrund des Studiums des Fundstellenarchivs und einer Begutachtung des Geländes vorgenommen worden, welche Hinweise auf eine Siedlungsstelle im Bereich von GB Nr. 1792 ergeben hätten. Das ADA beantragte deshalb die Abweisung der Beschwerde der Erbegemeinschaft Franz Lüthi.

Am 6. Juni 2014 liess sich die Bauverwaltung namens des Gemeinderats Egerkingen zur Beschwerde vernehmen. Sie verwies auf die Erwägungen des Entscheids vom 17. April 2014. Ergänzend lege der Gemeinderat Wert auf die Feststellung, dass mit der Festlegung der archäologischen Fundstellen in den Nutzungsplänen lediglich kantonale Bestimmungen umgesetzt worden seien. Die Beschwerde der Erbegemeinschaft Lüthi sei daher abzuweisen.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

2.1.1 Sachliche Zuständigkeit

Die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (KDV; BGS 436.11) bezweckt den Schutz und die Erhaltung von historischen Kulturdenkmälern als kulturgeschichtliches Erbe im Interesse der Allgemeinheit (§ 1 KDV). Gemäss § 19 Abs. 3 KDV hat die Kantonsarchäologie ein Inventar der bekannten geschützten archäologischen Fundstellen anzulegen. Dieses Inventar wurde am 14. Februar 2013 anlässlich der Ortsplanrevision überarbeitet und ergänzt. Dabei wurde aufgrund der archäologischen Forschungsergebnisse der Perimeter der Fundstelle 30/16 um mehrere Grundstücke, u. a. auch um das Grundstück der Beschwerdeführerin, erweitert. Das Amt für Denkmalpflege ist somit für die Festlegung der archäologischen Fundstellen und deren Perimeter zuständig.

2.1.2 Legitimation der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der Verfügung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Egerkingen nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) besonders berührt und demgemäss grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert.

2.2 Materielles

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei über die Erweiterung des Perimeters der geschützten archäologischen Fundstellen von der Gemeinde nicht orientiert worden. Der Einbezug ihrer Parzelle als archäologische Fundstelle sei nicht notwendig und beeinträchtige die Bebaubarkeit sowie die Verkäuflichkeit des Grundstückes.

Archäologische Funde und Fundstellen sind von Gesetzes wegen geschützt (§ 5 KDV). Das Kantonale Amt für Denkmalpflege und Archäologie legt den Umfang der Fundstelle fest und inventarisiert diese. In den kommunalen Nutzungsplänen werden die archäologischen Fundstellen sowie die historischen Wege zur Information der Öffentlichkeit dargestellt, § 50 des Zonenreglements von Egerkingen. Die für die Planung zuständige Gemeindebehörde hat indes keinerlei Möglichkeit, in irgendeiner Weise auf die vom ADA festgelegten Lage und Umfang der archäologischen Fundstellen einzuwirken. Selbst wenn die Gemeinde auf die informative Darstellung der Fundstellen im Bauzonenplan verzichten würde, wären diese dennoch geschützt. Die Eigentümer des Grundstückes, in dem archäologische Funde oder eine Fundstelle zum Vorschein gekommen sind oder vermutet werden, sind verpflichtet, eine Ausgrabung gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten (§ 23 KDV).

Im Übrigen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, Grundeigentümer ausserhalb des ordentlichen Planverfahrens über allfällige, vom ADA festgelegte archäologische Fundstellen zu orientieren. Eine vorgängige Information der Eigentümer würde zudem an der Sachlage nichts ändern, da die archäologischen Fundstellen von Gesetzes wegen geschützt sind. Auch ist es nicht von Belang, ob die Eigentümer die Fundstelle als bedeutend ansehen. Die Beurteilung obliegt der kantonalen Fachstelle in Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses, das Private nicht zu ihrem eigenen erklären können.

Weder die Aufnahme ins Inventar der Kantonsarchäologie noch in den Zonenplan haben unmittelbare grundeigentümergebundene Folgen. Deshalb ist hierfür auch kein Rechtsschutz erforderlich. Werden aufgrund einer solchen Eintragung allenfalls Verfügungen erlassen, so sind diese selbstverständlich rechtsmittelfähig (§§ 17 Abs. 1 und 32 Abs. 3 KDV).

Das Vorhandensein einer archäologischen Fundstelle bedeutet nicht, dass nicht mehr oder nur eingeschränkt gebaut werden kann. Wie die Kantonsarchäologie betont, gibt es dem Staat vielmehr die Möglichkeit, eine vorgängige Grabung zur Sicherung und Dokumentation der Fundstelle und des Fundes zu veranlassen. Sind diese Recherchen abgeschlossen, können die vorgesehenen Bauvorhaben ohne Einschränkungen durch die Kantonsarchäologie ausgeführt werden.

Die Eigentümerin ist somit vom Entscheid des Gemeinderates gar nicht beschwert. Selbst wenn ihre Einsprache von der Gemeinde gutgeheissen worden wäre, hätte dies für sie keine Änderung der Verhältnisse bewirkt, zumal die Bezeichnung der archäologischen Fundstellen im Zonenplan nur informativen Charakter aufweist.

Da der Beschwerdeführerin die Voraussetzung der „besonderen Berührtheit“ und des schutzwürdigen Interesses fehlt, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

2.3 Kosten

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden gemäss § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'000.00 festgesetzt. Da die Beschwerdeführerin unterlegen ist, gehen die Kosten des Verfahrens zu ihren Lasten. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 verrechnet. Die Differenz von Fr. 500.00 wird zurückerstattet.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Die in der Rubrik „Natur- und Kulturobjekte“ des Genehmigungsinhalts aufgeführten „geschützte archäologische Fundstellen“ sind dem Orientierungsinhalt der Nutzungspläne zugehörig.

3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Beschwerde der Erbgemeinschaft Franz Lüthi (Franz Lüthi, Paul Lüthi, Peter Lüthi und Cäcilia Lüthi), v. d. Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, Olten, wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 verrechnet. Die Differenz von Fr. 500.00 wird zurückerstattet.
- 3.3 Es wird festgestellt, dass die Rubrik „geschützte archäologische Fundstellen“ zum Orientierungsinhalt der Nutzungspläne gehört und keiner Genehmigung bedarf.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, Kirchgasse 25,
Postfach 1113, 4603 Olten**

(i. S. Erbgemeinschaft Franz Lüthi: Franz Lüthi, Peter Lüthi,
Paul Lüthi und Cäcilia Lüthi)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'500.00	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr. 1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 1015004 auf 4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Rückerstattung:	<u>Fr. 500.00</u>	(aus 1015004)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2014/66)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement (cn; zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen (2)**

Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, Kirchgasse 25, Postfach 1113, 4603 Olten (mit der Bitte, dem Bau- und Justizdepartement (cn) zwecks Rückerstattung des Kostenvorschussanteils die Bank- oder Postverbindung mittels Einzahlungsschein mit IBAN-Nr. bekanntzugeben) **(Einschreiben)**